

nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30-36 Unterrichtsstunden. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Abtheilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.
Ziviljustizgebäude, Zimmer No. 253.

Geschäftszeit von 9-5. Die Aufnahme von Anträgen, die Einsichtnahme der Register etc. findet regelmäßig während der Zeit von 11-3 statt.

Die bei dieser Abtheilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen gestattet. Der Einsichtnahme wird die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen sei, für die Gebührenrechnung gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erhaltung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma neben seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erhaltung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Änderung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung geleistet, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mittheilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells geniesst den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht verzeigten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Packets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen - früher

Behörde für Krankenversicherung

Ringstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bezw. 5. 8. 84 erichtet. Derselbe besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 4 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der

Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebietstheile der Landherrnschaft der Landgemeindeordnung keine Geltung hat.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Die durch das Reichs-Krankenversicherungsgesetz der Aufsichtsbehörde bezw. der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte, von denen namentlich die Berücksichtigung der im Bezirk bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, die Prüfung und eventuell die Genehmigung der Statuten dieser Kassen, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Kassenzugehörigkeit und Unterstützungs- und Ersatzansprüche hervorzuheben sind.

2. Die durch das Hilfskassengesetz der höheren Verwaltungsbehörde bezw. der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte, insbesondere die Prüfung und eventuell Genehmigung der Statuten und die Berücksichtigung der Kassen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

3. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Gemeindefrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestellen.

4. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1903 errichteten Dienstboten-Krankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu erheben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden hat.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Invalidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.

6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

7. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungscasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präsiden der I. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit zwei juristischen Räten zur Verfügung, die an den Sektionssitzungen und Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme teilnehmen.

Die fachmännische Spitze des Hochbau- und Ingenieurwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden drei technische Verwaltungschefs und zwar:

für den Hochbau der Baudeputationsdirektor,

für das Ingenieurwesen der Oberingenieur

und für den Strom- und Hafenbau der Wasserbaudeputationsdirektor.

Diese drei obersten Bau-Beamten sind einander koordiniert und nehmen mit ihren regelmäßigen Vertretern an den ständigen Deputationen an den Sitzungen ihrer Sektionen und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit beratender Stimme theil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonntagabend jedes Monats.

Die Plenarversammlungen beruht der Präses der Baudeputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt. Es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die, in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Berathung wünschenswerth erscheinen lassen.

Ueber die Gliederung dieser Bureau's und ihrer Unterabtheilungen sowie über den Geschäftsbetrieb derselben und ihre Beziehung giebt die Zusammenstellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg.

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie ausgeführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Aufsicht der Polizeibehörde einem Uebernehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Bau-Deputation als eine besondere Abtheilung für Strassenreinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abtheilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Uebernehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkehrichts und des Hausmülls, der Betrieb der Vertheilungsanstalt, die Abfuhr von Schiffs- und Quaiunrath, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Theil an die Siele angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstrassen ebenfalls von der Abtheilung für Strassenreinigung und Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtlänge der Strassen Hamburgs betrug Ende 1908 bei einer Strassenlänge von etwa 450 km rund 7.889.000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 4.438.000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abtheilungen getheilt, deren jede von einem Abtheilungsaufsicher, welchem der Aufsicher für den Nachtendienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufsicher-Abtheilung hat ein möglichst central gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften versammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und, mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit, die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Abnehmen der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmäßigen Nachtdienst arbeiten in zehn Abtheilungen je zwei, in zwei Abtheilungen je drei Kehrmaschinen. Da eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 48.000-50.000 qm, je nach Güte des Pflasters, reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1.250.000 qm Fahrdämmfläche gekehrt. Die Kehrmaschinenarbeit beginnt um 11 Nachts.

Mit geringfügigen Ausnahmen werden beinahe alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich Nachts mit Kehrmaschinen und viermal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassenzuzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchentlich am Tage. Auf den einer beständigen Wartung bedürftigen Asphaltplasterflächen sind zur Zeit 59 Einzelposten stationirt, welche sofort jede Verunreinigung zu entfernen und bei eintretendem Regen oder Glätte die ganze Asphaltfläche leicht mit grobem Elbkieb (Korngrösse 5-10 mm) zu bestreuen haben. Für den Radfahrverkehr werden zu beiden Seiten der Asphaltbahnen Streifen von 1 m

Brettliche durch sämmtlich Mal 1 von denje Anlie Inhal Wass Die i In d despr Orga stand ca. 3 fremd nomi und betra Stras Klos zwei eine Stras 1000 eiser Eigen kein in u liche muss unsci Wag die / einer Die i jedoc 31. i wried 11 u sowi wöch St. wöch laun felde sind, Besit beneu schu sofor werd verb mit 4 ch gefal schu der land davo für c Das Vert Jahr ist d größ St. i wär 459 c vern auf gest gele schu hyd. Gru sind trisc nach eine sein Wag Inhu Je z Päll der gän Oest zu